

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 22a „Ökologischer Wohn- und Gewerbepark Taucha – Gewerbe- und Mischgebiet“

Der vom Stadtrat der Stadt Taucha in der Sitzung vom 13.06.96 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22a „Ökologischer Wohn- und Gewerbepark Taucha – Gewerbe- und Mischgebiet“ wird gemäß § 11, § 246 a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB, in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2243) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebbahn-Planungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

Auflagen:

1. Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Errichtung eines Gewerbegebietes – Am Steinbruch 2“ vom 08.10.1993, genehmigt am 01.11.1993 ist für die vom Bebauungsplan „Ökologischer Wohn- und Gewerbepark Taucha – Gewerbe- und Mischgebiet“ vom 28.10.1994/23.05.1996 abgedeckten Bereiche aufzuheben.
2. Bauliche Anlagen, einschließlich Stellflächen im 40-m-Bereich der Bundesstraße sind zustimmungspflichtig. Der Antrag auf Zustimmung ist beim Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Verkehr und Straßenbau zu stellen.

Der Genehmigung liegt der Bebauungsplan Nr. 22a in der Fassung vom 28.10.1994/23.05.1996 im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung zugrunde.

Der Stadtrat hat zu den Auflagen 1. und 2. einen Beitrittsbeschluss gefasst. Die Genehmigung erfolgt unter der Registriernummer 08/56/96 des Regierungspräsidiums Leipzig.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgegeben. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann gemäß § 12 BauGB den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Taucha, Stadtbauamt, Schloßstraße 13 in 04425 Taucha, Zimmer 209 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 sowie § 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen wird hingewiesen.

Dr. Schirmbeck

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2* „Mischgebiet an der Portitzer Straße“

Der vom Stadtrat der Stadt Taucha in der Sitzung vom 14.11.96 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2* „Mischgebiet an der Portitzer Straße“ wird gemäß § 11, § 246 a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB, in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2243) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebbahn-Planungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

Der Genehmigung liegt der Bebauungsplan Nr. 2* in der Fassung vom 13.11.1996 im Maßstab 1 : 1000 mit Textteil und Begründung vom 13.11.1996 zugrunde.

Die Genehmigung erfolgt unter der Registriernummer 08/67/96 des Regierungspräsidiums Leipzig. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgegeben. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann gemäß § 12 BauGB den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Taucha, Stadtbauamt, Schloßstraße 13 in 04425 Taucha, Zimmer 209 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 sowie § 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen wird hingewiesen.

Dr. Schirmbeck

SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung)

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 301) in Verbindung mit § 25, Abs. 1, Satz 1, Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. 1992 S. 164) beschließt der Stadtrat von Taucha in seiner Sitzung am 14.11.1996 folgende Satzung:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Taucha erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;

2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6, Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen

Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für